INFO 2024

für ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen und Bevollmächtigte im Bereich Lippstadt

Diakonie Ruhr-Hellweg

STADTLIPPSTADT LICHT. WASSER. LEBEN

SKM

INHALTSVERZEICHNIS

3 Vorwort

4 Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?

5 Die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt

6 Die Betreuungsvereine Diakonie Ruhr-Hellweg und SKM

7 Änderungsmitteilung

8 Rückblick auf das Jahr 2023

10 Pauschale Aufwandsentschädigung – NEU –

11 Veränderte Berichtspflichten für rechtliche Betreuer

12 Kosten der rechtlichen Betreuung

14 Aktuelles zu Sozialhilfe und Bestattungsvorsorgeverträgen

15 Der Lippstädter Familienpass

16 Regelsätze, Vermögensfreigrenzen, angemessene Mietkosten

19 Das neue Wohngeld

22 Mobiler Friedhofstreff am Hauptfriedhof

23 Literaturtipps

24 Neue Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung bei der Stadt Lippstadt

26 Das Gehörlosengeld

27 Das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

30 Wir suchen Sie! Betreuung – rechtliche Unterstützung für Menschen. Ein besonderes Ehrenamt

32 Letzte Hilfe Kurs – am Ende wissen, wie es geht

33 Internetseiten zur Betreuungsführung

34 Platz für Ihre Notizen

Liebe Leserinnen und Leser,

Gemeinsam auf meinem Weg – zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung …

Unter dieses Motto hat das Justizministerium die große Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 gestellt.

Gemeinsam überlegen, nicht über den Kopf hinweg entscheiden, Wünsche berücksichtigen, neue Vorschriften beachten … all das haben Sie und wir im vergangenen Jahr umgesetzt. Mit verschiedenen Veranstaltungen haben wir versucht, Sie auf diesem Weg zu unterstützen. Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihr Verständnis, denn auch wir haben mit den gesetzlichen Änderungen Neuland betreten.

Im kommenden Jahr wollen wir Sie auf diesem Weg weiter begleiten, haben in diesem Heft nützliche Informationen zusammengestellt und Referenten zu verschiedenen Themen eingeladen.

Was ändert sich bei den Sozialleistungen? Was gibt es Neues aus der Pflegeversicherung? Wen kann ich ansprechen? Selbstverständlich bieten wir bei persönlichen Treffen die Gelegenheit, aktuelle Probleme bei der Wahrnehmung von rechtlicher Betreuung oder Vorsorgevollmacht zu schildern und im Gespräch mit anderen Betreuerinnen, Betreuern und Bevollmächtigten Lösungsansätze zu entwickeln.

Mit einem gemeinsamen Frühstück möchten wir uns auch in 2024 wieder für Ihr ehrenamtliches Engagement bedanken.

Machen Sie sich selbst ein Bild von der Vielfalt der Themen, die wir auf den folgenden Seiten zusammengestellt haben und besuchen Sie im Laufe des Jahres die Veranstaltungen.

Herzlichst,

die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine
und der Betreuungsbehörde Lippstadt

Es ist normal, verschieden zu sein.
(Richard von Weizsäcker, ehem. Bundespräsident 1993)

Rechtliche Betreuung - ein Ehrenamt für Sie?

Für Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganzheitlich nicht mehr selbstständig regeln können, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Wir fördern das Ehrenamt in diesem Bereich!

Unterstützen Sie einen Menschen, der

- alt und vergesslich,
- geistig behindert,
- psychisch krank oder
- suchtkrank ist.

Wenn Sie engagiert sind und die Interessen anderer Menschen wahrnehmen, konkret und persönlich helfen möchten, sich auf andere Menschen einlassen können, andere Menschen sein lassen können wie sie sind, volljährig und bereit sind, Neues kennenzulernen, dann kommen Sie zu uns!

Aufgabenbereiche können sein:

- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten

Wir laden Sie ein, die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers kennenzulernen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Ehrenamt?

Wir informieren Sie gerne.

Die Betreuungsbehörde

Unterstützung des Betreuungsgerichtes/ Sachverhaltsermittlung/ Sozialbericht/ Betreuerbenennung

Stammbehörde für die Registrierung und Zulassung von Berufsbetreuern

Förderung von Einzelpersonen sowie Organisationen

Prüfung der Eignungsvoraussetzungen von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern

Organisation / Koordination des Betreuungswesens auf örtlicher Ebene

Ihre Ansprechpartnerinnen:
v. l.: Bettina Kalthoff, Yvonne Kirchhoff, Jutta Voß-Ladzik, Susanne Adomat

Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten / Betreuungsverfügungen

Beglaubigung von Unterschriften / Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Gewinnung, Beratung, Unterstützung der Betreuer / Bevollmächtigten

Vermittlung anderer Hilfen

Fachbereich Familie, Schule und Soziales
Betreuungsbehörde
Geiststr. 47, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941 980-683 o. -684 o. -718 o. -680
Fax: 02941 980-696
www.lippstadt.de

Die Betreuungsvereine

Wir sind Ihre Ansprechpartnerinnen in den Betreuungsvereinen hier in Lippstadt. Sie können sich als ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte mit allen Fragestellungen rund um Ihre Aufgaben an uns wenden.

- bedarfsorientierte Beratung, Unterstützung und Begleitung im Einzelfall
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Austausch
- jährliche Informationsbroschüre mit interessanten Themen, regelmäßige Infobriefe und Veranstaltungskalender
- Beratung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Sie erhalten bei uns alle notwendigen Informationen zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und entsprechende Broschüren mit Vordrucken.

Unsere Beratung ist kostenfrei!

Anja Balke

Sozialdienst Kath. Männer e. V.
Betreuungsverein
Cappelstr. 50 - 52
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 9734-17
balke@skm-lippstadt.de

Sarah Vedder

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.
Betreuungsverein
Brüderstr. 13
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 97855-14
svedder@diakonie-ruhr-hellweg.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status der von Ihnen geführten Betreuungen etwas ändert. Sie leisten mit diesen Informationen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterführung unserer Arbeit. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

postalisch oder gescannt per E-Mail an den für Sie zuständigen Verein:
Betreuungsverein der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. oder
Betreuungsverein des SKM e. V.

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung endete am: _____

Grund der Beendigung: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

_____

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Rückblick auf das Jahr 2023

Zum 1. Januar 2023 ist die große Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten und hat umfangreiche Veränderungen für betroffene Menschen, Behörden, Gerichte und insbesondere für Sie als rechtliche Betreuer mit sich gebracht.

Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen und die Beachtung ihrer Wünsche sind zentraler Maßstab des Betreuerhandelns. Für Sie als Betreuer bedeutet das, mit den Veränderungen umzugehen - Änderungen im Berichtswesen (siehe S. 11 des Infoheftes) beachten, neue Sichtweisen zum Wunsch der Betroffenen entwickeln, neue Richtlinien des Landesbetreuungsamtes beachten. Auch für uns bedeutet die Umsetzung große Veränderung. Für Ihre Flexibilität und Geduld bedanken wir uns ganz herzlich!

Im März dieses Jahres erläuterte uns Frau Heike Jathe, Kreis Soest, alles Wichtige zum Thema Schwerbehinderung.

Im April fand unser Dankeschön-Frühstück in angenehmer Atmosphäre im Hotel Jonathan statt. Lesen Sie hier den leider nicht in der Zeitung veröffentlichten Presseartikel:

„Ohne Sie geht es nicht“

Frühstück als Dank an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

„Das Engagement der freiwillig Tätigen ist kaum wegzudenken“, sagte Lippstadts Bürgermeister Arne Moritz beim Betreuerfrühstück zu den Gästen. Für ihn sei es ein gutes Gefühl, zu wissen, dass Menschen dank ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer unterstützt werden können. Und damit sprach er ein herzliches Danke an alle ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer aus, die an diesem Samstagmorgen ins Hotel Restaurant Jonathan in Lippstadt gekommen waren. Denn für sie alle ist dieser Morgen gedacht: Man möchte ihnen Anerkennung zukommen lassen für die wertvolle Arbeit, die sie leisten.

Eingeladen hatten die Diakonie Ruhr-Hellweg, der Sozialdienst katholischer Männer (SKM) und die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt. „Bleiben Sie uns im Ehrenamt treu, ohne Sie geht es nicht!“, sagte Alexander Ebel. „Ihr Engagement hilft Menschen, zu ihrem Recht zu kommen“, so der Leiter des Betreuungsvereins der Diakonie Ruhr-Hellweg.

Auch Gabriele Leifels, Geschäftsführerin des SKM, dankte den Gästen herzlich für das Engagement, und würdigte besonders den Einsatz der Mitarbeiterinnen der

Betreuungsvereine, die unter den oft schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie immer für ehrenamtliche Betreuer ansprechbar waren.

Da Diakonie, SKM und Stadt sehr bewusst ist, welchen Herausforderungen sich die engagierten Damen und Herren immer wieder stellen, war es wichtig, zu betonen, dass niemand allein sei. Im Gegenteil: Mit ihren Fragen, manchmal auch Sorgen, können sich die Ehrenamtlichen immer an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Träger wenden. „Es hat gutgetan, endlich mal wieder in dieser Runde zu sitzen. Die Atmosphäre war toll und der Austausch gefällt uns immer gut", war denn auch der Tenor bei den Gästen. Für den persönlichen Austausch und Gespräche aller Verantwortlichen mit den Ehrenamtlichen gab es viel Zeit.

Die Verantwortlichen wiesen deshalb auch besonders auf die zahlreichen Vorträge und Veranstaltungen hin, die sie anbieten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Infoschrift für das Jahr 2023 erinnert. Sie sei bei der Diakonie, dem SKM und der Betreuungsstelle der Stadt zu bekommen.

Musikalisch begleitet und gestaltet wurde das Frühstück durch den Musiker Henning Schröer. Natürlich ehrenamtlich…

Ein großes „Danke!" an alle Ehrenamtlichen sagten die Vertreter der Träger, der Stadt und das Stadtoberhaupt: Bürgermeister Arne Moritz, Bettina Kalthoff (Stadt Lippstadt Betreuungsbehörde), Iris Faulhaber (Fachdienstleiterin Soziales und Integration/Betreuungsbehörde Stadt Lippstadt), Alexander Ebel (Leiter Betreuungsverein Diakonie Ruhr-Hellweg) (hinten von links) sowie (vorne von links) Sarah Vedder (Betreuungsverein der Diakonie Ruhr-Hellweg), Gabriele Leifels (Geschäftsführerin Betreuungsverein SKM e. V. Lippstadt), Anja Balke (Betreuungsverein SKM e. V. Lippstadt).

Frau Dr. Astrid-Britta Schlüter, Kreis Soest, referierte im August über seelische Gesundheit und die Einführungsveranstaltungen boten neuen Ehrenamtlichen einen umfassenden Einblick in das Tätigkeitsfeld der rechtlichen Betreuung.

Wir freuen uns weiterhin über eine rege Teilnahme bei kommenden Veranstaltungen und natürlich beim Dankeschön-Frühstück - in diesem Jahr bereits im Februar wieder im Hotel Restaurant Jonathan.

Wichtig:
Pauschale Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche

Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen (wie Portokosten oder Telefongebühren) steht einer ehrenamtlichen Betreuungsperson ab 2023 jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 425 € zu, die aus der Staatskasse oder aus dem Vermögen des betreuten Menschen gezahlt wird.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. Antragsformulare stehen bei den Betreuungsvereinen zur Verfügung. Und über die Internetseite:

https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/zwischentext_formulare/BS-05d_druck.pdf

Hat die ehrenamtliche Betreuungsperson wegen Mittellosigkeit des betreuten Menschen einen Anspruch auf Erstattung aus der Staatskasse, muss der Antrag auf Erstattung der Pauschale nur noch **einmal** gestellt werden. **In den Folgejahren gilt der Jahresbericht als Folgeantrag,** d. h. sie erhält dann in jedem Jahr automatisch die Pauschale ausbezahlt, sobald diese fällig ist und der Jahresbericht beim Gericht vorliegt.

Grundsätzlich ist die Aufwandspauschale als „Sonstige Einnahme“ einkommenssteuerpflichtig, aber erst, wenn bei den sonstigen Einnahmen insgesamt ein Betrag von 3.000 EUR im Jahr überschritten wird (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz). Somit ist es möglich, bis zu sieben ehrenamtliche Betreuungen steuerfrei zu führen.

Veränderte Berichtspflichten für rechtliche Betreuer

Mit der Reform des Betreuungsrechts gelten seit dem 1. Januar 2023 auch neue Berichtspflichten für rechtliche Betreuer. Die gesetzliche Grundlage finden Sie in § 1863 BGB. Da die Berichterstattung das wichtigste Instrument der gerichtlichen Aufsicht ist, wurden die Anforderungen erweitert und weiterentwickelt. Zuständig für die Prüfung der Berichte sind die Rechtspflegerinnen der Betreuungsgerichte.

Zu den Aufgaben von Betreuern gehört es, einen Anfangsbericht, den Jahresbericht und einen Schlussbericht zu erstellen. Im Nachfolgenden ein kurzer Überblick:

- Der **Anfangsbericht** soll die persönliche Situation des betreuten Menschen darstellen, seine Wünsche benennen und Ziele für die Betreuung angeben. Hiervon ausgenommen sind Familienangehörige oder Personen mit einem Näheverhältnis zum Betroffenen. Zu einem Anfangsbericht gehört auch das **Vermögensverzeichnis,** in dem alle Vermögenswerte wie z. B. Konten, Ersparnisse und Eigentum aufgeführt werden.
- Im **Jahresbericht** gehört es zu den Aufgaben von Betreuern, Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten und das vergangene Jahr der Betreuungsführung zu erteilen. Enthalten sein sollen auch Angaben über Art und Umfang der persönlichen Kontakte, Umsetzungsstand der bisherigen Betreuungsziele sowie Wünsche und Ziele für den neuen Berichtszeitraum. Der Jahresbericht ist, sofern möglich, mit dem betreuten Menschen zu besprechen. Die Sichtweise ist mitzuteilen.
- Im **Schlussbericht** sollen Änderungen der persönlichen Verhältnisse seit dem letzten Jahresbericht und Angaben zum Vermögen am Ende der Betreuung erfasst werden. Eine Schlussrechnungslegung und/oder Selbstverwaltungserklärung erfolgt zusammen mit dem Schlussbericht.

Sollten bei der Verfassung der Berichte Fragen oder Unsicherheiten entstehen, stehen die Betreuungsvereine und das Betreuungsgericht beratend zur Verfügung.

Am 25. März 2024 erläutern Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Lippstadt die Veränderungen (siehe Veranstaltungskalender).

Näheres finden Sie auch unter:
www.lexikon-betreuungsrecht.de

Kosten der rechtlichen Betreuung

In der Beratungspraxis wird immer wieder die Frage nach den Kosten einer rechtlichen Betreuung gestellt. Näheres können Sie auch in der Broschüre „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) finden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Kosten für die rechtliche Betreuung um **Gerichtskosten,** z. B. Gebühren und Auslagen für Dokumente und Sachverständige und **Kosten des Betreuers** für die Betreuungsführung.

Gerichtskosten:

Kosten werden nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen 10.000 € übersteigt.

Bei der Ermittlung der Höhe des Vermögens werden Ersparnisse aller Art, sonstige Vermögenswerte sowie der Wert von nicht selbst bewohntem Grundbesitz berücksichtigt. Die Höhe des Vermögens ist also immer individuell nach den Verhältnissen eines jeden Betreuten festzustellen. Im Einzelfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Rechtspflegerin.

Die Gerichtskosten einer dauerhaften Betreuung berechnen sich wie folgt:

Von der ermittelten Höhe des Vermögens (Wert) wird ein Freibetrag von 25.000 € abgezogen. Regelmäßige jährliche Gerichtskosten für die Betreuung entstehen also erst ab einem Wert von 25.000 €.

Bei einem Wert zwischen 10.000 € und 25.000 € können (i. d. R. geringfügige) Auslagen anfallen.

Bei einem Vermögen von über 25.000 € (nach Abzug des Freibetrags) wird je angefangene 5.000 € eine Gebühr von 10 € erhoben, d. h. je mehr Vermögen vorhanden ist, desto höher ist die Gebühr. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 200 €!

Beispiele:

Vermögen in Höhe von	100.200 €
abzgl. Freibetrag	25.000 €
Wert:	75.200 €
5.000 € sind 16-mal „angefangen“.	
16 mal 10 € =	160 €
ABER: Mindestgebühr!	**200 €**

oder:

Vermögen in Höhe von	520.300 €
abzgl. Freibetrag	25.000 €
Wert:	495.300 €
5.000 € sind 100-mal „angefangen“	
100 mal 10 € =	1.000 €

Zu der Gebühr können Auslagen, z. B. Kosten des Gutachters oder des Verfahrenspflegers in tatsächlich entstandener Höhe hinzukommen.

Sind die Vermögensangelegenheiten nicht Bestandteil der rechtlichen Betreuung, berechnen sich die Kosten anders. Angaben zur Höhe des Vermögens werden jedoch auch in diesem Fall bei Gericht benötigt. Hier empfiehlt sich bei Fragen eine Rücksprache mit der zuständigen Rechtspflegerin.

Kosten des Betreuers:

Es ist grundsätzlich zwischen den Kosten für ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuungen zu unterscheiden.

Vermögende Betreute müssen entweder die Aufwandspauschale für die ehrenamtliche Betreuungsführung oder die Vergütung für die hauptamtliche Betreuungsführung selbst zahlen.

Bei einem Vermögen unter 10.000 € wird die Aufwandspauschale für ehrenamtliche oder die Vergütung für berufliche Betreuer auf Antrag aus der Landeskasse gezahlt. Liegt das Vermögen oberhalb des Freibetrags, kann auf Antrag und mit Genehmigung des Gerichts die Pauschale aus dem Betreutenvermögen entnommen werden.

Aktuelles zu Sozialhilfe und Bestattungsvorsorgeverträgen

Wenn der von Ihnen betreute Mensch einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat, stellt sich regelmäßig bei der Beantragung von Sozialhilfe z. B. bei Heimaufnahme oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Frage, ob das dort angelegte Geld geschütztes Vermögen im Sinne der sozialrechtlichen Vorgaben ist.

Aktuell ist im Kreis Soest davon auszugehen, dass Bestattungsvorsorgeverträge für Urnenbestattungen in Höhe von 3.900 € plus Friedhofsgebühren und für Erdbestattungen in Höhe von 4.750 € plus Friedhofsgebühren für eine einfache Bestattung als geschütztes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII anerkannt werden. Bei Anträgen auf Pflegewohngeld kann sich dieser Betrag auf bis zu 6.000 € erhöhen. Der festgelegte Betrag muss in einem klassischen Vertrag angelegt und ausschließlich im Todesfall verfügbar sein.

Bei der Bewertung einer Sterbegeldversicherung ist immer der **aktuelle** Rückkaufswert relevant.

Hinzu kommt der geschützte Barbetrag nach § 90 Abs. 2 SGB XII in Höhe von derzeit 10.000 € bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Für Ehegatten gilt der gleiche geschützte Barbetrag. Für Personen, die überwiegend unterhalten werden, ist zusätzlich ein Betrag i. H. v. 500 € geschützt.

Zur Bewertung des Einzelfalles wird in jedem Fall eine Rücksprache mit dem Kostenträger empfohlen.

Informationen, Merkblätter und Antragsvordrucke finden Sie unter:

www.kreis-soest.de – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen/Hilfe zur Pflege häuslichen Bereich.

Der Lippstäter Familienpass Vergünstigungen für Personen mit geringem Einkommen

Die Richtlinien für den Lippstädter Familienpass wurden zum 1. Oktober 2023 geändert. Aufgrund der gestiegenen Inflation gelten höhere Einkommensgrenzen, sodass mehr Personen anspruchsberechtigt sind. Ein neuer Vertragspartner wurde aufgenommen.

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, bei ausgewählten Einrichtungen Angebote vergünstigt in Anspruch zu nehmen.

Neben Preisermäßigungen bei beispielsweise Stadttheater, Bücherei oder CabrioLi, können Inhaber des Familienpasses in Zukunft auch das Angebot der Nextbike-Stationen in Lippstadt vergünstigt nutzen.

„Wir erhoffen uns durch das Angebot eine stärkere Inanspruchnahme und auch ein stärkeres Bewusstsein für nachhaltige Mobilität und mehr Bewegung im Alltag", erklärte Manfred Strieth, Fachbereichsleiter Familie, Schule und Soziales.

Was bedeutet „geringes Einkommen"?

Familien mit einem Kind:	38.100,00 €
Alleinerziehende mit einem Kind:	34.700,00 €
Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 7.200,00 €.	
Alleinstehende:	15.900,00 €
Paare:	26.400,00 €

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

Stadt Lippstadt
Fachdienst Einwohnerwesen

Geiststraße 47 (Erdgeschoss)
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 980-640

oder stellen Sie den Antrag online:
www.lippstadt.de/familienpass

Regelsatzerhöhung, angemessene Mietkosten, Barbetrag, Vermögensfreigrenzen 2024

Menschen, die Sozialleistungen beziehen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II) und ihre Familien erhalten ab dem 1. Januar 2024 mehr Geld.

Die Regelsätze erhöhen sich wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1 • (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte) • (Erwachsene nicht erwerbsfähige/Behinderte, z. B. in Wohngemeinschaften)	563 €
Regelbedarfsstufe 2 (Eheleute, Bedarfsgemeinschaften von zwei Personen, Menschen in besonderen Wohnformen)	506
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige in Einrichtungen, z. B. Pflegeeinrichtungen und nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern)	451 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17 Jahren)	471 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis 13 Jahren)	390 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis 5 Jahren)	357 €

Weiterhin werden angemessene Kosten der Unterkunft übernommen. Die Frage der Angemessenheit wird im Kreis Soest durch das „schlüssige Konzept" festgelegt.

Näheres finden Sie auf der Homepage des Kreises Soest, wenn Sie den Suchbegriff „Unterkunftskosten bei der Bewilligung von Sozialleistungen" eingeben.

https://m.kreis-soest.de/familie_soziales/soziales/sicherung/kost/soziale_sicherung.php

Zum 1. September 2024 wird eine Überarbeitung des „schlüssigen Konzepts“ erwartet. Achten Sie auf evtl. Änderungen in der Presse oder auf der Homepage des Kreises Soest.

Der **persönliche Barbetrag** bei Bewohnern von Seniorenheimen/Pflegeheimen steigt ab dem 1. Januar 2024 auf 152 €.

Die Zuzahlungsgrenze in der Krankenversicherung (Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V) beträgt für Heimbewohner und beim Bezug existenzsichernder Leistungen 67,56 € für chronisch Kranke bzw. 135,12 € für nicht chronisch Kranke.

Der Vermögensschonbetrag bei der Bewilligung von **Sozialhilfe** beträgt 10.000 €. Für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, bleiben weitere 10.000 € anrechnungsfrei.

Bei der Bewilligung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine Karenzzeit, d. h., dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

Erheblich ist das Vermögen, wenn es in der Summe, folgende Beträge übersteigt:

- 40.000 Euro für die erste leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft und
- 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Vermögensschonbetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe liegt für das Jahr 2024 voraussichtl. bei 63.630 €. Zusätzlich sind in der Regel weitere Vermö-

genswerte, wie z. B. ein selbst bewohntes Haus mit angemessener Grundstücksgröße, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer „Riester-Rente“ und Partnereinkommen und -vermögen, vor einer Verwertung geschützt.

Wichtig:
Bei den verschiedenen Leistungsarten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege) ist die Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterschiedlich geregelt. Lassen Sie sich vor der Antragstellung beraten!

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Grundsicherung-im-Alter-und-bei-Erwerbsminderung/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-art.html

www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/gesellschaft-und-soziales/finanzielle-hilfen/

https://www.kreis-so-est.de/familie_soziales/soziales/pflege/altenheimpflege/pflege_einrichtungen.php

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/kosteneigenbeteiligung/kosteneigenbeteiligung_1.jsp

www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen

Wohngeld 2023

Grundsätzliches

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2023 das Wohngeld-Plus-Gesetz geschaffen. Haushalte mit wenig Einkommen sollen unterstützt werden.

Wohngeld wird seit dem 1. Januar 2023 erstmals automatisch entsprechend der Mieten- und Einkommensentwicklung erhöht. Regelmäßige Anpassungen soll es alle zwei Jahre geben. Ziel ist es, dass weniger Menschen Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) oder Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen müssen. Zusätzlich soll eine dauerhafte Heizkostenkomponente die steigenden Heizkosten dämpfen.

Im Ergebnis ging der Gesetzgeber davon aus, dass mehr Menschen einen Anspruch auf Wohngeld haben und höhere Leistungen erhalten.

Zuständig für die Umsetzung sind die städtischen Wohngeldstellen. Aufgrund der erwarteten Antragsflut und mit Blick auf noch anzupassende Programme in der Wohngeldsachbearbeitung auf Landesebene wurde der Umsetzungsprozess in mehreren Schritten vollzogen.

- Ab Januar 2023 wurden zunächst alle eingehenden Neu- und Folgeanträge bearbeitet und vorläufig bewilligt.
- Mit Aktualisierung der Software erfolgte im April 2023 eine rückwirkende Neuberechnung der bereits laufenden Wohngeldzahlungen. Darüber hinaus wurden alle zunächst vorläufig bewilligten Fälle endgültig entschieden.
- Menschen, die Grundsicherungsleistungen, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Bürgergeld nach dem SGB II beziehen, mussten bis zum 30. Juni 2023 nicht in das für sie möglicherweise vorrangige Wohngeld wechseln, sondern konnten über eine gesetzliche Sonderregelung übergangsweise in ihrem bisherigen Leistungssystem verbleiben. Ab Juli 2023 haben Personenkreise aus dem SGB II und SGB XII, für die ein Wohngeldbezug finanzielle Vorteile mit sich bringt, nun die Möglichkeit, das erhöhte Wohngeld zu erhalten.

„Reguläres Wohngeld“ auch für BewohnerInnen von Pflegeheimen

Zum 1. Juli 2023 hat der Kreis Soest als Kostenträger der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII seine Praxis geändert und zunächst Bestandsfälle auf einen möglichen

„regulären Wohngeldanspruch“ überprüft. Andere Kostenträger haben dies evtl. schon früher getan.

In geeigneten Fällen wurden und werden Betroffene/Bevollmächtigte/rechtliche Betreuer aufgefordert, zusätzlich zur Hilfe zur Pflege und zum Pflegewohngeld „reguläres Wohngeld“ bei den Kommunen zu beantragen.

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Pflegewohngeld und reguläres Wohngeld können nebeneinander bewilligt werden (Pflegewohngeld ist hauptsächlich zur Finanzierung der Investitionskosten eines Heimes gedacht).

Sollte im Rahmen der Prüfung des Kreises erkennbar sein, dass das zu erwartende reguläre Wohngeld höher ist als die Grundsicherungsanteile in der Hilfe zur Pflege zuzüglich des monatlichen Barbetrages und des Anteils für Bekleidung, ist „reguläres Wohngeld“ zu beantragen. Die Leistung des Kreises Soest wird dann entsprechend gekürzt. Das reguläre Wohngeld wird an das Pflegeheim ausgezahlt.

Beantragen Sie „reguläres Wohngeld“ bitte nur, wenn Sie vom Kreis Soest dazu aufgefordert werden.

Leider hat die von Ihnen betreute Person i. d. R. keinen finanziellen Vorteil von dieser Neuregelung. Es geht lediglich um eine andere Verteilung der finanziellen Mittel.

Als rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte gehört es zu Ihren Aufgaben, diese Verwaltungstätigkeiten wahrzunehmen.

Für die Antragstellung bei der Kommune werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einkommensnachweise, z. B. Rentenbescheide – aktuell und vollständig; evtl. Nachweis über sonstige Einnahmen
- Nachweis über Vermögen (ggf. Immobilien; Bescheinigung über Kapitalvermögen o. Ä.)
- letzte Heimkostenabrechnung
- Heimvertrag
- Bewilligungsbescheid Kreis Soest über die Gewährung von Leistungen in Einrichtungen gem. SBG XII
- ggf. Nachweis Schwerbehinderung

- ggf. Nachweis Pflegegrad 4 oder 5 (Bei Vorliegen von Pflegegrad 4 oder 5 oder einem Grad der Behinderung von 100 erhöhter Wohngeldanspruch)
- Ihre Bestellungsurkunde oder Vorsorgevollmacht

Eine Mietbescheinigung brauchen Sie nicht vorlegen, da bei der Berechnung immer der Höchstbetrag der jeweiligen Mietstufe berücksichtigt wird.

Hilfe und Unterstützung erhalten Sie bei den Lippstädter Betreuungsvereinen oder der Stadt Lippstadt, Fachdienst Soziale Leistungen (Wohngeldstelle).

Weitere Infos finden Sie hier:

https://www.lippstadt.de/stadthaus/aktuelles/anliegen-von-a-z/wohngeld-47/

Mobiler Friedhofstreff am Hauptfriedhof – Bauwagen steht einmal im Monat als Treffpunkt zur Verfügung

Willkommen beim Mobilen Friedhofstreff: Unter diesem Motto steht auf dem Hauptfriedhof in Lippstadt seit August 2023 einmal im Monat ein Bauwagen als Treffpunkt zur Verfügung. Jeden zweiten Dienstag im Monat von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr will Frau Ute Scherberich-Rodriguez gegenüber der Kapelle in der Nähe der Urnengräber ehrenamtlich Friedhofsbesucher zusammenbringen, mit ihnen ins Gespräch kommen und auch mal eine Tasse Kaffee anbieten. Mit Unterstützung des Büros für Bürgerschaftliches Engagement, des Baubetriebshofes und des Fachdienstes Grünflächen, Spielen und Sport der Stadt Lippstadt findet der Bauwagen, der üblicherweise in Ense steht, seinen Weg nach Lippstadt.

Die Idee zum Mobilen Friedhofstreff entwickelte sich im Rahmen der Seniorentrainerausbildung des Kreises Soest und der Bürgerstiftung Hellweg-Region. Unter den Teilnehmern entstand die Idee, einen Treffpunkt auf dem Friedhof zu schaffen. „Viele Menschen, die auf den Friedhof kommen, um ihre Angehörigen zu besuchen, würden gerne noch gemeinsam in der Nähe der Verstorbenen verweilen. Oft gibt es aber keine entsprechende Möglichkeit, vor allem bei schlechtem Wetter“, so Frau Scherberich-Roudrigez. Der Bauwagen schließt diese Lücke. Damit er pünktlich auf dem Gelände des Friedhofs steht, sorgen die Mitarbeiter des Baubetriebshofes für den Transport.

„Ich glaube, mit einem solchen Treff kann man helfen, die Trauer zu teilen und leichter zu machen. Vielleicht können Menschen hier auch Bekanntschaften schließen und sich zusammentun“, beschreibt Frau Ute Scherberich-Rodriguez die Idee hinter dem Treffpunkt. Eine Trauerbegleitung kann der Treffpunkt natürlich nicht bieten, aber durchaus einen entspannten Raum, wo positiv an die Menschen, die einem wichtig waren, gedacht werden kann.

Literaturtipps

Prof. Dr. Dr. Berend Feddersen: „Der alte Mann und der Hase“
Ein ehrliches und ermutigendes Gespräch
über das Leben und das Sterben

Gebundene Ausgabe, 160 Seiten
ISBN: 978-3-424-15433-7
Verlag: Irisana, Preis 16,00 €

Wer entscheidet, wenn ich es nicht mehr kann – das ist eine der wichtigen Fragen, die den Hasen und den alten Mann auf ihrem gemeinsamen Spaziergang beschäftigen. Professor Dr. Dr. Berend Feddersen ist Oberarzt und Leiter des Ambulanten Palliative-Care-Teams der Universität München am Klinikum Großhadern, aktives Mitglied bei der Deutschen Gesellschaft für Neurologie, der Deutschen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin und der European Association of Palliative Care. Gleichzeitig ist er ein begabter Zeichner, dem es gelingt, die wichtigen Fragen, die in Patientenverfügungen sowie Betreuungs- und Vorsorgevollmachten geklärt werden müssen, klar, sensibel, klug und dennoch mit einer erstaunlichen Leichtigkeit aufzugreifen. Sie können dieses Buch nutzen, um mit betreuten Menschen über ihre Wünsche und Vorstellungen in Krisen oder am Ende des Lebens ins Gespräch zu kommen und diese besser umsetzen und begleiten zu können.

Christoph Kuckelkorn: „Der Tod ist dein letzter großer Termin“
Ein Bestatter erzählt vom Leben

Taschenbuch, 288 Seiten
ISBN: 978-3-651-00081-0
Verlag: FISCHER Scherz, Preis 16,00 €

Christoph Kuckelkorn, Bestattermeister aus Köln, führt ein „Doppelleben“: Er ist Chef eines der ältesten Bestattungsunternehmen in Deutschland - gleichzeitig leitet er ehrenamtlich als Präsident das Festkomitee Kölner Karneval. Was wie ein Widerspruch klingt, bedeutet für ihn eine Einheit. Wie kaum ein anderer durchlebt er oft täglich das Wechselspiel zwischen Glück und Trauer, Ausgelassenheit und Verzweiflung. Sein Beruf lehrt ihn jeden Tag aufs Neue, wie zerbrechlich unser Dasein ist, wie plötzlich sich alles ändern kann. Er propagiert das Leben im Hier und Jetzt. Und praktiziert es. In vielen packenden und berührenden Geschichten zeigt uns Christoph Kuckelkorn aus seiner einzigartigen Perspektive, wie wir im Wissen um unsere eigene Sterblichkeit ein gutes Leben führen können.

STADTLIPPSTADT
LICHT · WASSER · LEBEN

Neue Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung bei der Stadt Lippstadt

Seit Mai 2023 ist Frau Nicole Begger bei der Stadt Lippstadt als Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung tätig.

Im Gespräch mit Bettina Kalthoff von der Betreuungsbehörde gibt sie einen Einblick in ihren Tätigkeitsbereich.

Frau Begger, wo liegen die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit?

Zunächst nehme ich die Aufgaben der Fachstelle behinderte Menschen im Beruf wahr. Die Fachstelle ist Ansprechpartner für Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und gleichgestellte Arbeitnehmer.

Die Zuständigkeit besteht ausschließlich für Betriebe, die ihren Sitz in der Stadt Lippstadt haben. Ziel ist es, dass Menschen mit Einschränkungen genauso gut arbeiten können wie Menschen ohne Handicap. Sie sollen keine Nachteile haben. Deshalb besteht z. B. ein besonderer Kündigungsschutz.

Weiterhin geht es um behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung. Ich berate Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Maßnahmen zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung. Das können z. B. die Ausstattung mit speziellen Bürostühlen, Stehhilfen, Braille-Tastaturen, besonderen Seh-/Vergrößerungshilfen oder Ansagetexte sein.

Gibt es weitere Angelegenheiten für die Sie zuständig sind?

Ja, da ist zum einen die Behindertenkoordination als Kontaktstelle für Menschen mit Behinderungen und den in der Behindertenarbeit tätigen Initiativen, Arbeitsgemeinschaften, Vereinen und Selbsthilfeorganisationen in Lippstadt. Es geht z. B. um Mitwirkung bei der barrierefreien Gestaltung der Lebensräume in der Stadt Lippstadt.

Zum anderen berate und informiere ich über Wichtiges im Zusammenhang mit dem Schwerbehindertenausweis und unterstütze in Abstimmung mit dem Kreis Soest bei der Antragstellung.

Welche Kosten entstehen für die Ratsuchenden?

Das Angebot ist kostenfrei.

Vielen Dank.

Erreichbarkeit:

Nicole Begger

Tel.: 02941 980787
begger@lippstadt.de

www.lippstadt.de

Das Gehörlosengeld
Leistungen für gehörlose Menschen

Gehörlose Menschen haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG). Leistungsträger ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Anspruchsvoraussetzung ist eine angeborene oder bis zum 18. Lebensjahr festgestellte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Der Hörverlust auf beiden Ohren muss mindestens 80 % betragen. Der Antrag kann direkt online auf der Internetseite des LWL gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Hals-Nasen-Ohrenarztes einzureichen. Weiterhin ist eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Die Leistungen werden bei Gewährung ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt. Das Gehörlosengeld wird unabhängig von Vermögen und Einkommen gewährt und zählt, genau wie das Blindengeld, als geschütztes Einkommen gegenüber Sozialämtern.

Anders als das Blindengeld, fällt das Gehörlosengeld jedoch viel geringer aus. Die monatliche Leistungshöhe beträgt 77,00 € .

Weitere Informationen sowie die Unterlagen zur Antragsstellung online finden Sie unter:

https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/gehoerlosengeld/

Der LWL oder Beratungsstellen, wie die Hörbehindertenberatung der Diakonie Ruhr-Hellweg in Soest, stehen Ihnen bei Fragen und der Antragsstellung zur Seite. Ansprechpartnerin ist Frau Marke, Tel. 02921/3620-240 oder E-Mail amarke@diakonie-ruhr-hellweg.de.

Das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Die Bundesregierung hat im Mai 2023 mit dem neuen Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eine Leistungsverbesserung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht. Außerdem sollen die Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegende verbessert und die digitale und technische Ausrüstung in Pflegeeinrichtungen gestärkt werden.

Die Umsetzung der Änderungen beginnt überwiegend mit dem 1. Januar 2024.

Für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ändert sich im Wesentlichen:

- **Begutachtung** zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst darf seit dem 1. Juli 2023 **per strukturiertem Telefoninterview** durchgeführt werden. In bestimmten Ausnahmen findet eine persönliche Begutachtung statt.

- Anhebung der **Pflegegeld-** und **Sachleistungsbeträge**. Die Erhöhung ist in mehreren Jahresschritten beginnend mit dem Schwerpunkt auf der ambulanten Pflege ab dem 1. Januar 2024 vorgesehen.

Das bedeuten die Erhöhungen 2024 konkret:

Pflegegrad	Pflegegeld bis 31.12.2023	Pflegegeld ab 01.01.2024
1	(weiterhin kein Anspruch auf Pflegegeld)	
2	316 €	332 €
3	545 €	572 €
4	728 €	764 €
5	901 €	946 €

Pflegegrad	Pflegesachleistung bis 31.12.2023	Pflegesachleistung ab 01.01.2024
1	(weiterhin kein Anspruch auf Pflegesachleistungen)	
2	724 €	760 €
3	1.363 €	1.431 €
4	1.693 €	1.778 €
5	2.095 €	2.200 €

- **Ab dem 1. Juli 2025** Zusammenfassung der Leistungen der **Kurzzeit-** und **Verhinderungspflege zu einem Jahresbetrag** mit flexibler Nutzung bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen.

- Für **pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** bis zum Alter von 25 Jahren mit den Pflegegraden 4 und 5 gilt die neue Regelung zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege bereits ab dem 1. Januar 2024.

- Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf besteht seit 2015 und sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der bis zu 10-tägigen Freistellung von der Arbeit für Personen vor, die Pflegebedürftige versorgen. Es besteht in dem Fall Anspruch auf **Pflegeunterstützungsgeld,** das bei der Pflegekasse des Versicherten zu beantragen ist. Neu ist, dass es ab dem 1. Januar 2024 jährlich **pro zu pflegender Person wiederholt** werden kann und nicht mehr auf einen einmaligen Abruf beschränkt ist.

- Bei den pflegebedingten Eigenanteilen von Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege erfolgt eine Entlastung durch die **Erhöhung der Leistungszuschläge** ab 1. Januar 2024. Die Höhe der Zuschläge ist abhängig von der Aufenthaltsdauer der Pflegebedürftigen in der Pflegeeinrichtung.

Leistungszuschläge vollstationäre Pflege
Anhebung der Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten

Verweildauer im Heim	Leistungszuschlag bis 31.12.2023	Leistungszuschlag ab 01.01.2024
0 - 12 Monate	5 Prozent	15 Prozent
13 - 24 Monate	25 Prozent	30 Prozent
25 - 36 Monate	45 Prozent	50 Prozent
mehr als 36 Monate	70 Prozent	75 Prozent

- Zur **Transparenz** über die in Anspruch genommen Pflegeleistungen erhalten Versicherte ab 1. Januar 2024 auf Wunsch eine **Übersicht von ihrer Pflegekasse.** Eine formlose Mitteilung an die Pflegekasse ist ausreichend.

Frau Mariethres Koch-Fechteler, Stadt Lippstadt, Seniorenbüro und trägerunabhängige Pflegeberatung, wird die Änderungen in einer Veranstaltung am 23. September 2024 vorstellen und Ihre Fragen beantworten.

Quelle und weitere Informationen:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg.html

https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/2023/09/29/aenderungen-im-pflegeunterstuetzungs-und-entlastungsgesetz-pueg/

Wir suchen Sie! Betreuung – rechtliche Unterstützung für Menschen: ein besonderes Ehrenamt

Wer unterstützt uns, wenn wir durch Krankheit oder Behinderung unsere Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln können? Wer organisiert die alltägliche Unterstützung und vertritt uns in rechtlichen Belangen?

Das Betreuungsgericht kann für Menschen in dieser Situation eine gesetzliche Betreuung einrichten. Dadurch wird betroffenen Menschen eine Person zur Seite gestellt, die die Unterstützung bzw. die rechtliche Vertretung übernimmt.

Was ist überhaupt ein ehrenamtlich rechtlicher Betreuer?

Betreuer leisten Hilfestellungen oder auch eine Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Vorrang bei der Betreuerauswahl haben immer erst die Angehörigen, solange ihnen die Aufgaben zugemutet werden können. Wenn nicht kommen entweder hauptamtliche oder andere sozial engagierte ehrenamtliche Betreuer zum Einsatz.

Welche Aufgaben hat ein ehrenamtlich rechtlicher Betreuer?

Das können **Hilfestellungen** oder Regelungen von Behördenangelegenheiten, aber auch die Organisation der Gesundheitssorge, die Unterstützung in Vermögensfragen oder Hilfestellung bei Wohnungsangelegenheiten sein.

Ganz konkret werden zunächst die **Wünsche** des zu Betreuenden erfragt. Sie stehen bei der Betreuungstätigkeit im Mittelpunkt. Was schafft die Person allein, an welcher Stelle wird Hilfe benötigt? An diesen Eckpunkten orientiert sich die individuelle Unterstützung. Eine Stellvertretung, wie sie aus frühren Zeiten bekannt ist, ist nur noch zulässig, wenn der zu Betreuende nicht mehr einwilligungsfähig ist.

Für wen sind rechtliche Betreuer da?

Ehrenamtlich rechtliche Betreuer sind für Menschen da, die ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr alleine erledigen können - konkret geht es um hilfsbedürftige Menschen ab 18 Jahren, die aufgrund einer geistigen, körperlichen oder seelischen Erkrankung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Was sollte ein Betreuer mitbringen?

Eine Mischung aus sozialem Engagement, Aufgeschlossenheit gegenüber besonderen Menschen und Grundlagen der alltäglichen Verwaltungsarbeit sollten vorhanden sein. Eine berufliche Vorbildung ist nicht nötig.

Wo finden Ehrenamtliche und Interessierte Unterstützung?

Die Betreuungsvereine SKM Lippstadt e. V., Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. und die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt vermitteln Betreuer, führen diese in ihre Aufgaben ein und stehen Ehrenamtlichen beratend zur Seite.

Einen Einblick in die Betreuungsarbeit gaben uns eine Ehrenamtlerin und ihre Betreute

Barbara Gerken erzählt stolz: „Meine Betreuerin geht im Sommer alle vier Wochen mit mir in das ‚Eiscafe Walibo‚. In den Wintermonaten zum ‚Gold Wok, oder zum Griechen ‚Marathon‚. Michaela Stratmann kümmert sich ganz liebevoll um mich, wie eine Freundin, Schwester und Mutter. Zu meinem Geburtstag und Namenstag lade ich sie in meine Wohngruppe zum Torte essen ein.“ Am liebsten möchte sie mal mit Michaela Stratmann in die Disco zum Tanzen gehen.

Die Betreuerin Michaela Stratmann. erklärt, sie sei bereits pensioniert und wolle sich sozial engagieren. Kontakt zur Wohngruppe in Benninghausen hatte sie schon. Ihr mache es großen Spaß sich nützlich zu machen. Seit drei Jahren arbeite sie schon mit Barbara Gerken zusammen. Rechtlich verwalte sie das zur Verfügung stehende Geld, zusammen gehe man zu Behörden oder fülle Anträge aus. Kürzlich habe sie mit Barbara Gerken zusammen Wohngeld beantragt. Einmal im Jahr finde auf Wunsch von Barbara Gerken ein Gespräch mit ihrem Arbeitgeber statt. Vierteljährlich seien Gespräche mit dem Bezugsbetreuer der Wohngruppe vorgesehen. Bei Bedarf führe sie aber auch weitere Gespräche. Für das Amtsgericht fertige sie einmal jährlich die Rechnungslegung und einen Jahresbericht.

Letzte Hilfe Kurs - Am Ende wissen, wie es geht

Das Lebensende und Sterben unserer Angehörigen, Freunde und Nachbarn macht uns oft hilflos, denn altes Wissen zur Begleitung Sterbender ist schleichend verloren gegangen. Umso wichtiger ist es, in solchen Situationen gut vorbereitet zu sein, um sich sicherer zu fühlen und weniger Angst zu haben.
Letzte Hilfe Kurse vermitteln Basiswissen und Orientierungen sowie einfache Handgriffe. Sterbebegleitung ist keine Wissenschaft, sondern praktizierte Mitmenschlichkeit, die auch in der Familie und der Nachbarschaft möglich ist. Wir möchten Grundwissen an die Hand geben und ermutigen, sich Sterbenden zuzuwenden. Denn Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen.

Im Kurs sprechen wir über die Normalität des Sterbens als Teil des Lebens, natürlich werden auch Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht angesprochen. Wir thematisieren mögliche Beschwerden, die Teil des Sterbeprozesses sind und wie wir bei der Linderung helfen können. Wir überlegen abschließend gemeinsam, wie man Abschied nehmen kann und besprechen unsere Möglichkeiten und Grenzen.

Der Kurs besteht aus vier Modulen zu jeweils 45 Minuten. Die Moderation erfolgt durch erfahrene und zertifizierte Kursleitende aus der Hospiz- und Palliativarbeit.

Modul 1: Sterben als ein Teil des Lebens

Modul 2: Vorsorgen und entscheiden

Modul 3: Leiden lindern

Modul 4: Abschied nehmen

Der Hospizkreis Lippstadt e. V. bietet zweimal jährlich kostenlos einen Letzte Hilfe Kurs an.

Die nächsten Termine sind:
Samstag, 23. März 2024 und
Samstag, 30. November 2024,
jeweils in der Zeit von 10 bis 14 Uhr.

Anmeldung unter Tel. 02941 658866

Internetadressen zur Betreuungsführung

www.lexikon-betreuungsrecht.de
Online-Lexikon Betreuungsrecht

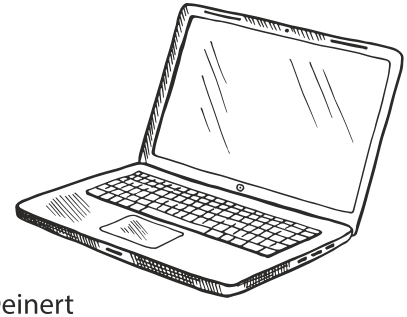

www.bmj.de
Internetseite des Bundesministeriums der Justiz

www.bgt-ev.de/
BGT Betreuungsgerichtstag e. V.

www.horstdeinert.de
Informationen zum Betreuungsrecht von Horst Deinert

www.bmj.de
Betreuungsrecht in leichter Sprache

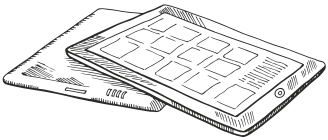

www.itb-ev.de
Institut für transkulturelle Betreuung
Fremdsprachliche Informationen zu rechtlicher Betreuung

https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung
Online-Beratung zu Betreuungsfragen

Impressum

Redaktion:
Stadt Lippstadt, FB Familie, Schule u. Soziales, Betreuungsbehörde, 59553 Lippstadt
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Betreuungsverein, Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt
Sozialdienst Kath. Männer e. V., Betreuungsverein, Cappelstr. 50-52, 59555 Lippstadt

Layout: www.vitaminC-werbung.de

Druck: Gemeindebrief-Druckerei, www.gemeindebrief-druckerei.de

Bildnachweis:

123rf@stylephotographs (S. 4), Adobe Stock © VRD (S. 13), Adobe Stock © bongkarn (S. 16), Adobe Stock © decoret (S. 22), Adobe Stock © Wolfilser (S. 25), Adobe Stock © psDesign1 (S. 30), Adobe Stock © Thodonal (S. 32), Adobe Stock © ONYXprj (S. 33
), Reste privat

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für diese Broschüre die männliche Sprachform gewählt. Die hier veröffentlichten Texte wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellen jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Notizen

Notizen

Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Betreuungsverein Lippstadt
Cappelstraße 50 - 52
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 9734-17
Fax: 02941 9734-60

E-Mail: balke@skm-lippstadt.de

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Betreuungsverein Lippstadt Brüderstraße 13
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 97855-14
Fax: 02941 97855-714

E-Mail: svedder@diakonie-ruhr-hellweg.de

Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales
Betreuungsbehörde
Geiststraße 47
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-680 o. -683 o. -684 o. -718
Fax: 02941 980-696

E-Mail: susanne.adomat@lippstadt.de
bettina.kalthoff@lippstadt.de
yvonne.kirchhoff@lippstadt.de
jutta.voss-ladzik@lippstadt.de